

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	26.10.2021	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	12.11.2021	öffentlich	Beschlussfassung

## **Ergänzung zur Neufestsetzung der Abfallgebühren für das Jahr 2022 und Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)**

### **I. Beschlussantrag**

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Kreistag zu beschließen

1. der vorliegenden Gebührenkalkulation (**Anlagen 1 bis 9**) wird zugestimmt,
2. der kalkulatorische Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals des Abfallwirtschaftsbetriebs wird mit Wirkung ab 01.01.2022 auf 0,12 Prozent p.a. festgesetzt. Der Anwendung der Restwertmethode wird zugestimmt,
3. den in den **Anlagen 7 und 8** aufgeführten AfA-Sätzen und der Anwendung der linearen Abschreibung wird zugestimmt,
4. der Kostendeckungsgrad wird auf 100 Prozent festgesetzt,
5. der in **Anlage 10** beiliegenden Satzung des Landkreises Göppingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) wird zugestimmt.

### **II. Sach- und Rechtslage, Begründung**

#### **1. Neufestsetzung der Abfallgebühren für das Jahr 2022**

Die Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2022 und ein Arbeitsentwurf der Abfallwirtschaftssatzung wurde am 27.09.2021 im Ausschuss für Umwelt und Verkehr eingebracht (BU 2021/138), wo eine erste Aussprache zur Sache erfolgte.

Dabei wurde insbesondere auch hinterfragt, ob nicht die prognostizierte Anlieferungsmenge am Müllheizkraftwerk (MHKW) in Höhe von 34.500 Tonnen zu gering sei und zu weiteren gebührenrechtlichen Defiziten führen könne. In der Ausschusssitzung vom 27.09.2021 hat die Betriebsleitung in Ergänzung zu den Ausführungen in der Beratungsunterlage (BU 2021/138) hierzu ausgeführt, dass die Umsetzung des neuen Sammel- und Gebührenkonzepts insbesondere mit

der Einführung des Chipsystems (Zählung der einzelnen Leerungen durch elektronischen Chip) und der Zulassung der 60 Liter Tonne voraussichtlich zu einer deutlichen Reduzierung des Restmülls führen werde. Das habe sich bei solchen Umstellungen in anderen Landkreisen bestätigt. Darüber hinaus sei ab dem Jahr 2022 geplant, den auf den Wertstoffzentren erfassten Rest- und Sperrmüll nachträglich zu sortieren und einen erheblichen Teil einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Dies führe voraussichtlich ebenfalls zu einer Reduzierung der Verbrennungsmengen.

Die Prognose der Anlieferungsmenge orientiert sich daher an den Erfahrungen anderer Landkreise und den Empfehlungen der INFA, wie sie im Rahmen der Grundsatzberatungen zur Einführung des neuen Sammel- und Gebührensystems in den Jahren 2018 und 2019 dargelegt und beraten wurden.

In den folgenden Jahren ab 2023 kann dann wieder auf eigene Erfahrungen hinsichtlich der Anlieferungsmenge am Müllheizkraftwerk zurückgegriffen werden. Letztendlich liegt es aber gerade in der Hand der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises mit einer umweltbewussten (und rechtlich gebotenen) konsequenten Abfalltrennung die Anlieferungsmenge am MHKW nachhaltig zu senken und so mittelbar die Höhe der Abfallgebühren im Landkreis Göppingen zu beeinflussen.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Aussprache am 27.09.2021 auch die Abdeckung der aufgelaufenen gebührenrechtlichen Defizite der Jahre 2018/2019 und 2020 thematisiert. Hierzu wurde bereits in der BU 2021/138 unter Nummer 1.3.3 ausgeführt, dass die gebührenrechtlichen Defizite im Hausmüllbereich der Jahre 2018/2019 in Höhe von 660.402,30 Euro und dem Jahr 2020 in Höhe von 1.797.364,93 Euro nach dem Vorschlag der Betriebsleitung erst in Abfallgebührenkalkulationen ab dem Jahr 2023 abgedeckt werden sollen. In der Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2022 sind diese daher nicht enthalten.

Im Direktanlieferbereich sollen die gebührenrechtlichen Ergebnisse (Jahre 2018/2019 Überschuss 18.737,08 Euro, Jahr 2020 Defizit 7.400,43 Euro) ebenfalls erst in Abfallgebührenkalkulationen ab dem Jahr 2023 einbezogen werden.

Gemäß den Regeln des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind solche Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Die gebührenrechtlichen Defizite der Jahre 2018/2019 können bis einschließlich 2024, die Defizite des Jahres 2020 können bis 2025 ausgeglichen werden.

## **2. Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung Jahr 2022 (Anlage 10)**

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Göppingen (AWS) orientiert sich an der Mustersatzung, die der Landkreistag Baden-Württemberg erarbeitet hat. Da in diesem Jahr das bisherige Landesabfallgesetz (LAbfG) durch das neue Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ersetzt wurde, hat der Landkreistag daraufhin die Mustersatzung umfangreich angepasst. Dies wirkt sich auch auf die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Göppingen aus.

Im Landkreis Göppingen kommt noch hinzu, dass durch die umfassenden

Änderungen durch das neue Sammel- und Gebührensystem und die neu kalkulierten Gebührensätze weitere Anpassungen im Satzungstext berücksichtigt werden müssen.

Dies alles in der sonst üblichen Form darzustellen, würde in weiten Textpassagen zu einer Unübersichtlichkeit führen. Um gleichwohl die wichtigsten Änderungen kenntlich zu machen, wurden in der Anlage 10 nur diese **rot** markiert und nachfolgend näher erläutert.

Der für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Verkehr am 27.09.2021 (BU 2021/138) eingebrachte erste Arbeitsentwurf der Abfallwirtschaftssatzung 2022 wurde für die Vorberatung des Ausschusses für Umwelt- und Verkehr am 26.10.2021 bzw. die Beschlussfassung des Kreistags am 12.11.2021 zwischenzeitlich auch rechtssetzungstechnisch überarbeitet (zum Beispiel mit fortlaufender Paragraphennummerierung und Orientierung an den Regelungsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg).

Insofern unterscheidet sich die nunmehr beigefügte Anlage 10 von der (Einbringungs-)Version aus der Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 27.09.2021.

Für die Beschlussfassung im Kreistag am 12.11.2021 wird zudem noch ein konsolidierter Satzungstext (zum Beispiel ohne die jetzt noch ersichtlichen Streichungen und roten Hervorhebungen) vorgelegt.

Wesentliche Änderungen:

§ 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

Die Änderungen ergeben sich aus den rechtlichen Vorgaben des LKreiWiG und orientieren sich an der neuen Mustersatzung.

§ 2 Entsorgungspflicht

Die Änderungen ergeben sich aus den rechtlichen Vorgaben des LKreiWiG und orientieren sich an der neuen Mustersatzung.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

In Absatz 1 soll die Definition des Haushaltsbegriffs aus dem bisherigen § 22 Absatz 2 Satz 2 der AWS über- sowie eine Definition für Arbeitsstätten neu aufgenommen werden.

Die Regelung des bisherigen Absatz 3 soll in § 23 Absatz 2 verortet werden, ohne dass sich an der geübten Verwaltungspraxis hierdurch etwas ändern soll.

§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

In Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe f wurden Altreifen und Felgen vom Ausschluss der Entsorgungspflicht gestrichen, da diese aus Gründen des Ressourcen- und Umweltschutzes sowie zur Verbesserung des Serviceangebots künftig auf den Wertstoffzentren gegen eine geringe Gebühr angenommen werden sollen.

In Absatz 4 Satz 1 soll eine Anpassung an § 20 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) erfolgen. Die Änderung „aufgrund eines

Gesetzes“ ist mit Blick auf das Verpackungsgesetz notwendig. Der neue Satz 2 betrifft die Erfassung von Verpackungen auf Grundlage der Abstimmungsvereinbarung mit den Systembetreibern nach Verpackungsgesetz und soll mit neuem Regelungsstandort in der Abfallwirtschaftssatzung aus Klarstellungsgründen deklaratorisch aus der Regelung des bisherigen § 9 Absatz 5 AWS übernommen werden.

#### § 5 Abfallarten

Die Änderungen orientieren sich an der neuen Mustersatzung, in der die Zuordnung der unterschiedlichen Abfallarten neu strukturiert wurde. Zur besseren Erklärung wurden bislang nicht aufgezählte Praxisbeispiele ergänzt.

#### § 8 Bereitstellung der Abfälle

In Absatz 1 Satz 1 sollen – angepasst an die neue Terminologie der „Wertstoffsammelstellen“ - die Grüngutplätze bzw. Grüngutsammelplätze und die Problemstoffannahme berücksichtigt werden.

In Absatz 2 soll eine Ergänzung zur künftigen Behälterbestellung durch den AWB aufgenommen werden.

Da künftig Reifen mit und ohne Felge auf den Wertstoffzentren angenommen und separat verwertet werden sollen, sind diese in Absatz 4 Nummer 3 auszuschließen. Haushaltsauflösungen sollen aufgrund der Erhöhung der zulässigen Sperrmüllmenge auf maximal vier Kubikmeter künftig nicht mehr ausgeschlossen werden.

Neben dem AWB-Biobeutel kommen im künftigen Sammel- und Gebührensystem auch AWB-Mehrbedarfssäcke für Restmüll zum Einsatz. Da Säcke nicht geleert, sondern eingesammelt werden, wird dieser Begriff in Absatz 5 ergänzt. Die Streichung des Hinweises auf den fehlenden Anspruch auf Gebührenermäßigung findet sich nunmehr in § 16 Absatz 2.

#### § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

In Absatz 1 sollen zur besseren Verständlichkeit bislang nicht aufgezählte Praxisbeispiele ergänzt werden.

Absatz 2 ist eine notwendige Folgeänderung zu § 5.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 sollen zusammengefasst und die Holsysteme an das bestehende Serviceangebot angepasst werden. Der Hinweis auf Verpackungsabfälle soll in § 4 Absatz 4 übernommen werden.

In Absatz 5 sollen – neben der Anpassung der Begrifflichkeiten an das KrWG - Ergänzungen aus der bisherigen Praxis aufgenommen werden.

In Absatz 6 soll die von Arbeitsstätten anzunehmende Höchstmenge für Verwertungsabfälle auf einen Kubikmeter erhöht und die Annahmepalette für gewerbliches Grüngut konkretisiert werden.

#### § 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten

In Absatz 1 soll eine Anpassung an das Elektro- und Elektronikgerätegesetz erfolgen sowie eine Orientierung an der Mustersatzung.

Mit Absatz 2 soll die Holsammlung für Elektro-Großgeräte entsprechend der

aktuellen Beschlussfassung (BU 2019/039/1) angepasst werden.

§ 12 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung

Mit den Änderungen sollen die Regelungen des neuen Sammel- und Gebührensystems umgesetzt werden.

§ 13 Abfuhr von Abfällen

Mit den Änderungen sollen die Regelungen des neuen Sammel- und Gebührensystems umgesetzt werden.

§ 14 Sonderabfuhr

Mit den Änderungen in Absatz 4 sollen künftig auch an das Abfallentsorgungssystem des Landkreises angeschlossene Arbeitsstätten die Sperrmüllsammlung nutzen dürfen. Die Regelungen für die Sperrmüllscheine wurde konkretisiert und an das beschlossene Abfallwirtschaftskonzept (BU 2020/081) angepasst.

In Absatz 6 handelt es sich um Ergänzungen aus der bisherigen Praxis.

In Absatz 7 sollen die Regelungen für das korrekte Bereitstellen der Abfälle ebenso ergänzt werden, wie der Hinweis auf die Entsorgungsmöglichkeit im Bringsystem.

§ 16 Störungen der Abfuhr

In Absatz 2 soll die bisherige Regelung aus § 8 Absatz 5 aufgenommen werden.

§ 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

Künftig sollen Anlieferungen von Restmüll bis vier Kubikmeter auf den Wertstoffzentren und nicht mehr am MHKW erfolgen, was die Änderung in Absatz 3 Satz 1 begründet. Die Änderung in Satz 2 soll der Tatsache Rechnung tragen, dass der vom Regierungspräsidium Stuttgart genehmigte Annahmekatalog für das Müllheizkraftwerk für dortige Anlieferungen verbindlich ist.

§ 22 Gebührenschuldner

In Absatz 1 soll die korrekte Bezeichnung von Wohnanlagen aufgenommen werden. Auch soll vor dem Hintergrund des neuen Sammel- und Gebührensystems die Behältergebühr durch eine Leerungsgebühr ersetzt werden.

§ 23 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 3 zur freiwilligen Veranlagung von Zweitwohnsitzen entspricht der bisherigen Praxis.

In den Absätzen 2 und 4 sollen die auf Grundlage der Gebührenkalkulation 2022 ermittelten Gebührensätze – ergänzt um die Gebühren für Mehrbedarfssäcke - aufgenommen werden. Die Definition von Haushalten erfolgt in § 3 Absatz 1. Der Befreiungstatbestand für land- und forstwirtschaftliche Betriebe aus § 3 Absatz 3 wurde an dieser Stelle

inhaltsgleich übernommen.

In Absatz 5 und 6 sollen die Regelungen für die Express-Sperrmüllabholung konkretisiert und die Gebührenhöhe an die Ausschreibungskonditionen angepasst werden.

In Absatz 7 soll für den künftigen Austausch von Behältern analog den Regelungen anderer Landkreise eine Gebühr festgelegt werden.

#### § 24 Benutzungsgebühren für Bioabfälle

Künftig können Biobeutel und Mehrbedarfssäcke auch an Ausgabestellen der Gemeinden gekauft werden.

#### § 25 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

In Absatz 2 soll die auf Grundlage der Gebührenkalkulation 2022 ermittelte Gebühr aufgenommen werden.

In Absatz 3 soll die erhöhte Annahmemenge sowie die Gebühr angepasst werden.

In Absatz 4 soll die Gebühr für mineralische Abfälle und für die Altreifenannahme ergänzt werden.

In Absatz 5 soll die Annahmepalette für gewerbliches Grüngut konkretisiert werden.

#### § 26 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Ergänzungen betreffen die Regelungen des neuen Sammel- und Gebührensystems.

#### § 28 Ordnungswidrigkeiten

Die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten werden an die Regelungen des neuen Sammel- und Gebührensystems angepasst.

### **III. Handlungsalternative**

Nach dem KAG wäre ein Kalkulationszeitraum bis zu fünf Jahren zulässig. Die Betriebsleitung schlägt insbesondere im Hinblick auf die Prognoserisiken bei der Umstellung auf das Chipsystem zum 01.01.2022 eine einjährige Kalkulationsperiode vor.

### **IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten**

Die Abfallgebührenkalkulation 2022 und die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung sind die Voraussetzungen zur Erhebung der Abfallgebühren für das Jahr 2022.

**V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:**

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Lebensstile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenorientierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.  
Edgar Wolff  
Landrat